

# Aktuelles zu Videokonferenzen aus den diözesanen Netzwerken



Stand: 16.11.2020

Seit den Informationsblättern der IT-Abteilung zur Nutzung von Videokonferenzen im Mai und Juni 2020 gibt es einige neue Entwicklungen, über die wir Sie im Folgenden informieren. Beachten Sie bitte auch die geänderte Rechtslage, die auf Seite 3 näher dargestellt wird.

## **Was benötigt man für eine Videokonferenz?**

Immer wieder erreicht die IT-Abteilung die grundlegende Frage, was man für eine Videokonferenz benötigt. Umfassende Informationen zu Videokonferenzen und zu verschiedenen Lösungen hat die [Fachstelle Medien im Mitarbeiterportal](#) bereitgestellt.

Allgemein sind bei Videokonferenzen die beiden folgenden Ausgangssituationen zu unterscheiden:

### **An einer Videokonferenz teilnehmen, zu der Sie eingeladen sind**

Wenn Sie an einer Videokonferenz teilnehmen sollen, die eine andere Person durchführt, benötigen Sie ein Gerät mit Internetzugang. In der Regel enthält die Einladung einen Weblink, über den Sie die Videokonferenz aufrufen können. Eventuell werden Sie nach Zugangsdaten gefragt, diese müssten mit der Einladung verschickt werden.

Für eine Teilnahme an Videokonferenzen benötigen Sie keine eigene Lizenz!

Die Verwendung einer Webcam ist für die Teilnahme nicht zwingend notwendig.

Bei der Nutzung empfehlen wir, den für die Konferenzlösung angebotenen Softwareclient auf das lokale Gerät zu laden und zu installieren. Dies ist einmalig notwendig und erhöht die Qualität.

Bei vielen Plattformen können Sie wählen, ob der Ton über die Computerverbindung oder über eine Telefoneinwahl erfolgen soll. Bei einer schwachen oder instabilen Internetanbindung sollten Sie sich für den Ton per Telefoneinwahl entscheiden. Nutzen Sie dazu die Einwahlinformationen, die in der Einladungsmail enthalten sind.

Wollen Sie selbst per Videobild in der Konferenz präsent sein, benötigen Sie eine Webcam, die mit dem Gerät verbunden oder dort eingebaut ist. Sind an Ihrem Gerät mehrere Kameras oder mehrere Tonquellen verfügbar, müssen Sie darauf achten, dass Sie die richtigen auswählen.

### **Andere einladen zu einer Videokonferenz**

Wenn Sie selbst eine Videokonferenz veranstalten und zu dieser einladen wollen, benötigen Sie zusätzlich zu den o. a. Voraussetzungen für eine Teilnahme noch eine Lizenz oder Zugangsdaten für eine Videokonferenzlösung. (Bitte beachten Sie hierzu die nachfolgenden Informationen zur aktuellen Rechtslage bei Videokonferenzen).

Für den Gastgeber wird empfohlen, eine Webcam einzusetzen und somit per Videobild in der Konferenz präsent zu sein. Um eine Videokonferenz einzuplanen, melden Sie sich zunächst mit den Zugangsdaten an der Videoplattform an. Dort können Sie dann eine neue Videokonferenz auf den angemeldeten Nutzer anlegen oder eine bereits angelegte Konferenz bearbeiten. Nähere Informationen dazu entnehmen Sie den jeweiligen Informationen der genutzten Videokonferenz-Lösung.

Überlegen Sie sich, ob und zu welchem Zweck der Chatbereich eingesetzt werden soll. Dies kann insbesondere bei größeren Konferenzen hilfreich sein. Klären Sie ab, ob eine zweite Person sich vorrangig um die Chatinhalte kümmert und Sie dadurch als Gastgeber entlastet.

Wenn eine Videokonferenz eingeplant ist, können Sie dazu Teilnehmer/innen einladen. Klären Sie ab, ob die Einladung direkt von der Videoplattform per Mail erfolgt, oder ob Sie dies selbst über Ihr Mailkonto durchführen sollen/wollen.

### **Datenschutzanforderungen:**

- Mit dem Betreiber ist eine Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung (AV-Vertrag) gemäß § 29 KDG abzuschließen. Bietet der Betreiber einen AV-Vertrag an, der ausreichende Regelungen zum Datenschutz enthält, aber auf die entsprechenden Normen der DSGVO verweist, sollte zumindest ein pauschaler Verweis auf das Kirchliche Datenschutzgesetz in den Vertrag aufgenommen werden.  
Die Diözese hat mit der Fa. Xevit für die Nutzung von WebEx-Lizenzen (siehe hierzu Seite 3 unten) einen solchen AV-Vertrag bereits abgeschlossen.
- Bei der Einladung zu einer Videokonferenz durch die kirchliche Einrichtung müssen die Teilnehmer/innen gemäß § 15 f. KDG vorab über die Datenverarbeitung informiert werden.
- Wenn Sie eine Aufzeichnung der Videokonferenz planen, dürfte diese in den meisten Fällen nur mit einer Einwilligung aller Teilnehmer/innen zulässig sein. Daher sind die Teilnehmer/innen vorab und auch vor Start einer Aufnahme immer über diese Tatsache und den Verwendungszweck zu informieren. Außerdem sind in diesem Fall im Konferenzsystem die entsprechenden Voreinstellungen zu wählen, um neben der datenschutzrechtlichen Zulässigkeit auch einen Rechtsverstoß wegen der Verletzung der Vertraulichkeit des gesprochenen Wortes zu vermeiden.
- Die kirchliche Einrichtung muss das Videokonferenz-System in ihr Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten (VVT) gem. § 31 KDG aufnehmen. Eine Kopie des VVT ist der Stabsstelle Datenschutz zur Verfügung zu stellen.

### **Durchführen einer Videokonferenz**

Wenn Sie der Veranstalter einer Videokonferenz sind, sollten Sie diese rechtzeitig starten. Sie können dies schon 5 oder 10 Minuten vorher machen und somit den Gästen rechtzeitig die Einwahl ermöglichen. Es ist dann sinnvoll, über die Freigabefunktion ein Bild mit Informationen zur Videokonferenz einzublenden. Dann weiß der Teilnehmer, dass er in der richtigen Videokonferenz ist, wer Gastgeber ist und wann diese genau losgeht. Dies kann z.B. eine Powerpoint-Seite sein, wenn später ebenfalls Powerpoint zum Einsatz kommt, oder eine vorbereitete PDF-Seite.

Generell sollten Sie Inhalte, die Sie später in der Videokonferenz freigeben wollen, bereits vor der Konferenz vorbereiten, also das Programm aufrufen oder die gewünschte Datei öffnen. Wenn Sie Multimedia-Inhalte mit Ton freigeben wollen, müssen Sie darauf achten, dass Sie auch den Tonausgang Ihres Gerätes für die Videokonferenz freigeben. Dies wird meist bei den Freigabeoptionen Ihrer Videokonferenzlösung eingestellt.

### **Wie soll eine Videokonferenz-Lösung konfiguriert werden?**

Wenn Sie selbst die Einstellungen für eine Videokonferenzlösung verwalten, sollten Sie diese so gestalten, dass die Konferenz weitestgehend die Anforderungen des Datenschutzes erfüllt.

Die Lizenz sollte daher so konfiguriert sein,

- dass die Daten der Plattform nur in Rechenzentren in Deutschland oder der EU gespeichert werden,
- dass der Zugang zur Videokonferenz möglichst durch ein Passwort gesichert ist,
- dass für die Audioverbindung eine Telefoneinwahl mit deutscher Festnetzrufnummer zur Verfügung steht,
- dass bei den Teilnehmern Videobild und Audio zunächst ausgeschaltet sind und von

- diesen vor einer ersten Nutzung explizit zu aktivieren sind,
- dass eine Aufnahme der Videokonferenz nur durch den Gastgeber und erst nach Start der Videokonferenz gestartet werden kann. Dadurch kann vor Start der Aufzeichnung eine Information über die geplante Aufzeichnung an die Teilnehmer erfolgen.

### **Geänderte Rechtslage durch ein Urteil des Europäischen Gerichtshofs (EuGH)**

Der EuGH hat das zwischen der EU und den USA vereinbarte Datenschutzabkommen "Privacy-Shield" für unwirksam erklärt (EuGH, 16.7.2020 – C-311/18 "Schrems II").

Damit ist die wichtigste datenschutzrechtliche Rechtsgrundlage für den Datentransfer in die USA weggefallen. Von diesem Urteil sind auch alle großen Videokonferenzsysteme betroffen, bei denen US- Firmen die Betreiber sind, z.B. Google Meet, GoTo- Meeting, Cisco WebEx, Microsoft Teams, Skype etc. Diese Plattformen können daher nicht mehr datenschutzkonform genutzt werden, es sei denn:

- Es werden detaillierte und umfangreiche Zusatzvereinbarungen mit dem US- Anbieter getroffen, was rechtlich jedoch einen sehr hohen Aufwand darstellt;
- oder die Plattform wird nicht durch den US- Anbieter verwaltet, sondern durch einen Dienstleister in der EU, wie dies z. B. bei Cisco WebEx mit der Telekom oder der Xevit der Fall ist.

### **Umgang mit der neuen Rechtslage bei Videokonferenzen**

In Abstimmung mit dem Diözesanjustiziar, der Stabsstelle Datenschutz und der Stabsstelle mediale Kommunikation hält die IT-Abteilung die folgenden Maßnahmen für erforderlich, damit bei Videokonferenzen ein möglichst hohes Datenschutzniveau erreicht werden kann:

- Kostenfreie Lizenzen der o. a. Anbieter sollen nicht mehr weiter genutzt werden, da bei diesen nicht alle datenschutzrechtlichen Optionen der Plattformen genutzt werden können. Bei kostenpflichtigen Lizenzen gibt es auch keine zeitliche Beschränkung.
- Bei Plattformen freier Lösungen (z. B. BigBlueButton, Blue Jeans, Jitsy etc.) ist vor einer Nutzung sicherzustellen, dass diese datenschutzkonform betrieben werden.
- Bereits vor August 2020 beschaffte Lizenzen der o.a. Anbieter für Videokonferenzlösungen sind so zu konfigurieren, dass dort alle für den Datenschutz hilfreichen Optionen aktiviert sind. Sofern diese Optionen gesetzt sind, können diese Lizenzen bis zum Ablauf der Lizenz in 2021 weiter genutzt werden.
- Beim Neukauf von Lizenzen für Videokonferenzen sollte, wo immer möglich, auf das von der Diözese präferierte System drs.WebEx, administriert von der Firma Xevit, zurückgegriffen werden. Diese Lizenzen können ab sofort bestellt werden.

**Achtung:** Bei ZOOM wird zur Erhöhung der Datensicherheit seit kurzem eine Ende-zu-Ende-Verschlüsselung angeboten. Wenn diese aktiviert wird, ist ein weitgehend datenschutzkonformer Einsatz möglich, was anzustreben ist. Die Aktivierung dieser Verschlüsselungsfunktion ist jedoch mit Einschränkungen bei anderen Funktionen verbunden, so kann z.B. die Break-out-Funktion zum Aufteilen in mehrere Unterkonferenzen dann nicht mehr genutzt werden.

Die drsIT beschafft seit der Bekanntgabe des EuGH-Urteils nur noch WebEx-Lizenzen, die von der Fa. Xevit administriert werden. Ein Verfahren, das auch von DBK/VDD und vielen anderen Diözesen eingesetzt wird.

Seit November 2020 gibt es dazu eine neue Rahmenvereinbarung der drsIT mit Xevit, die einen kostengünstigen Lizenzbeschaffung für alle Einrichtungen in der Diözese ermöglicht.

Informationen zu den Lizenzen von drs.WebEx und zur Bestellung finden Sie [>>> hier <<<<](#)

drsIT - November 2020